

Kirchenchorwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens - Der Werkrat

Orientierungshilfe Singwochen (Stand 23. 06. 21)

Grundsätzliches:

- Für alle Singwochen gelten die aktuellen Regeln der Corona-Schutz-Verordnung des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Singwoche stattfindet.
- Außerdem sind zusätzliche Regelungen der zuständigen Landkreises zu beachten.
- Es gelten die Hygienekonzepte der Gastehäuser/ Rüstzeitheime, in denen die Singwoche stattfindet.
- Bei einer 7-Tages-Inzidenz über 100 im Landkreis kann die Singwoche nicht stattfinden
- Bei einer 7-Tages-Inzidenz unter 35 können die Abstände beim Singen und Musizieren verringert werden, wenn alle Teilnehmenden nachweislich auf das SARS-CoV-2 Virus getestet sind. Vollständig geimpfte oder nachweislich genesene Teilnehmende gelten als negativ getestet.

Anreise:

- Zur Anreise haben alle Teilnehmenden einen tagesaktuellen Nachweis zu einem SARS-CoV-2 Virus-Test vorzulegen. Selbsttests sind nicht zulässig.
- Vollständig geimpfte oder nachweislich genesene Teilnehmende benötigen keinen tagesaktuelle Test
- Minderjährige Teilnehmende brauchen eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten, wenn im Verlauf der Maßnahme weitere Tests durchgeführt werden sollen.
- Die Testergebnisse sind zu dokumentieren und bis 4 Wochen nach Beendigung der Singwoche aufzubewahren. Der Datenschutz ist zu beachten.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht zur Singwoche anreisen.

Verlauf der Singwoche

- Die Singwochenleitung ist für die Umsetzung des Hygienekonzeptes für die Singwoche verantwortlich.
- Die Teilnehmenden der Singwoche bilden eine Infektionsgemeinschaft.
- Kontakte zu anderen Personen außerhalb der Gruppe der Teilnehmenden sind zu vermeiden.
- Die mögliche Teilnehmerzahl an einzelnen Proben ist der Größe des Probenraumes anzupassen.
- Regelmäßiges Lüften der Räume und regelmäßige Pausen sind im Probenverlauf zu planen.
- auf übliche Hygieneregeln ist zu achten.
- Es ist zu prüfen, ob im Verlauf der Woche ein zweiter Test unter Aufsicht von allen Teilnehmenden durchgeführt werden muss.

Mitwirkung in Konzerten oder Gottesdiensten im Rahmen der Singwoche

- Für Konzerte oder Gottesdienste im Rahmen der Singwoche gelten die Hygienekonzepte der Veranstaltungsorte.
- Gleiches gilt für die zulässige Besucherzahl in den Konzerten oder Gottesdiensten.
- Alle Mitwirkenden sind vor den Konzerten oder Gottesdiensten erneut auf das SARS-CoV-2-Virus zu testen. Somit können die Mitwirkenden bei einer 7-Tages-Inzidenz unter 35 die Abstände beim Singen und Musizieren im Konzert verringern.

Mehrkosten auf Grund von Corona-Maßnahmen

- Die Deckung von Mehrkosten für Corona-Tests oder zusätzliche Anmietung von Räumen können beim Kirchenchorwerk für die Maßnahme beantragt werden.
- Die Deckung von zusätzlichen Honorarleistungen durch einen Mehraufwand durch die Corona-bedingte Teilung von Gruppen sind ebenfalls beim Kirchenchorwerk zu beantragen.

Testergebnis eines positiver Corona-Nachweis

- Sollte im Verlauf der Singwoche bei Teilnehmenden ein positiver Corona-Nachweis auftreten, oder Krankheitssymptome erkennbar sein, ist von Seiten der Leitung der Singwoche unverzüglich mit dem zuständigen Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen, um weitere Maßnahmen zu beraten.